

Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz
Frau Christine Lambrecht
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahr 2019

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahr 2019 erstattet das Präsidium der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt:

- 238. Sitzung am 18. Januar 2019 in Berlin,
- 239. Sitzung am 11. April 2019 in Berlin,
- 240. Sitzung am 6. Juli 2019 in Berlin,
- 241. Sitzung am 26. September 2019 in Hannover.

Das Präsidium setzte sich zu Beginn des Berichtszeitraums wie folgt zusammen: Präsident war Notar *Prof. Dr. Jens Bormann*, Ratingen, 1. Stellvertreter war Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, 2. Stellvertreter war Notar Justizrat *Richard Bock*, Koblenz. Weitere Mitglieder waren Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Claus Cornelius*, Kiel, Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Weimar, Rechtsanwalt und Notar *Uwe Miermeister*, Emden.

In der 120. Vertreterversammlung wurde für den ausgeschiedenen 1. Stellvertreter Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Claus Cor-*

nelius, Kiel, gewählt. Neuer 2. Stellvertreter wurde Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Weimar, für den ausgeschiedenen Notar Justizrat *Richard Bock*, Koblenz. Als weitere neue Mitglieder wurden Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ulrich Haupt*, Hannover, sowie Notar *Heiko Zier*, Hamburg, in das Präsidium gewählt.

Als weiteres neues Mitglied wurde Rechtsanwältin und Notarin *Dr. Monika Beckmann-Petey*, Bremen, in der 121. Vertreterversammlung für den ausgeschiedenen Rechtsanwalt und Notar *Uwe Miermeister*, Emden, gewählt.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

120. Vertreterversammlung am 12. April 2019 in Berlin,

121. Vertreterversammlung am 27. September 2019 in Hannover.

III. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle, NotarNet GmbH, Zentrales Vorsorgeregister, Zentrales Testamentsregister und Elektronisches Urkundenarchiv) waren im Berichtszeitraum 13 Notarassessoren tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 140 weitere Mitarbeiter (davon 34 in Teilzeit) sowie mehrere Hilfskräfte angestellt.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. In ihrer Stellungnahme begrüßt die Bundesnotarkammer den *Regelungsentwurf für den Zugang zu notariellen Urkunden und Verzeichnissen zu Forschungszwecken* grundsätzlich, da er – im Gegensatz zu einer schon bisher möglichen Befreiung im Einzelfall nach § 18 Abs. 2 BNotO – zu mehr Rechtssicherheit beiträgt. Im Detail schlägt die Bundesnotarkammer jedoch zahlreiche Änderungen vor. Zentral ist die Anregung an den Gesetzgeber, statt einer gebundenen Entscheidung eine Ermessensentscheidung über die Gewährung von Urkundeneinsicht vorzusehen. Dies würde der insoweit zuständigen Landesjustizverwaltung eine sachgerechtere, flexiblere Einzelfallentscheidung ermöglichen. Insbesondere könnte „Forschungsvorhaben“ der Zugang versagt werden, wenn es ihnen an Ernsthaftigkeit mangelt. Die Stellungnahme begrüßt ferner, dass der Aufwand für den Notar als verwahrende Stelle zumindest bei der Frage der Anonymisierung von Urkunden berücksichtigt wird.

2. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer zum *Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts* beschränkt sich auf diejenigen Gesichtspunkte, die aus notarieller Sicht

von besonderer Bedeutung sind. Eine Lockerung des Verbots externer Kapitalbeteiligungen an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften wird abgelehnt, weil dies mit einschneidenden Folgen für den Status des Rechtsanwalts verbunden wäre und weil aufgrund der Möglichkeit zu Alternativgestaltungen (z.B. separate Betriebsgesellschaft) kein praktisches Bedürfnis hierzu besteht. Bei der geplanten Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe spricht sich die Bundesnotarkammer für eine Minimalumsetzung der zugrunde liegenden bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung aus, d.h. für eine Ausweitung alleine auf Ärzte und Apotheker; äußerste Grenze einer Ausweitung müssen jedenfalls verkammerte freie Berufe sein, welche über dieselben strafprozessualen Verschwiegenheitsprivilegien wie Rechtsanwälte verfügen. Hinsichtlich der mit dem Anwaltsnotar gemäß § 9 Abs. 2 BNotO sozietätsfähigen Berufe wird eine Beibehaltung des bisherigen Umfangs gefordert, der aufgrund der Stellung des Notars als unabhängigem Träger eines öffentlichen Amtes auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

3. Das Auswärtige Amt ist an die Bundesnotarkammer herangetreten und hat auf *aktuelle Probleme im Zusammenhang mit der Endbeglaubigung notariell beglaubigter Abschriften ausländischer fremdsprachiger Dokumente* hingewiesen. Das Grundproblem besteht darin, dass der beschränkte Prüfumfang des Notars bei der Unterschriften- und Abschriftsbeglaubigung bei ausländischen Behörden und generell im ausländischen Rechtsverkehr teilweise unbekannt ist. Dies führt dazu, dass Beglaubigungen deutscher Notare teilweise den Eindruck erwecken, der Notar habe auch die rechtliche und inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben überprüft und stehe hierfür ein. Das kann zu Missverständnissen und Irreführungen im Rechtsverkehr führen. In ihrem Rundschreiben zur Verwendung notariell beglaubigter Dokumente im Ausland macht die Bundesnotarkammer auf diese Problematik aufmerksam und entwirft konkrete Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Beglaubigungsersuchen hinsichtlich fremdsprachiger Dokumente. Kerninhalt der Empfehlungen ist es, auf den beschränkten Prüfumfang der notariellen Beglaubigung hinzuweisen. Dabei wird jedoch auch betont, dass die Frage, ob ein entsprechender Hinweis angebracht wird, eine Einzelfallentscheidung ist und eine Erweiterung notarieller Pflichten damit gerade nicht verbunden ist.

4. Das Rundschreiben zum *Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen* der Bundesnotarkammer setzt sich mit der Frage auseinander, ob mit Kreditinstituten, die Geschäftskonten der Notare führen, eine Verschwiegenheitsvereinbarung nach § 26a der BNotO abzuschließen ist. Im Ergebnis wird dies – im Gegensatz zu Anderkonten – vermisst. Dies begründet sich auf der Tatsache, dass bei Überweisungen durch Dritte auf das Geschäftskonto der Dritte selbst die verschwiegenheitspflichtigen Tatsachen offenbart. Beim Ausnahmefall von Zahlungen vom Geschäftskonto des Notars auf das Konto

eines Urkundenbeteiligten ist allerdings dem Grundsatz der Datensparsamkeit durch entsprechende Vorkehrungen Rechnung zu tragen. Hier kann im Einzelfall tatsächlich eine Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 26a Abs. 5 BNotO erforderlich sein.

5. Das Rundschreiben befasst sich mit der durch die neue Rechtslage eingetretene *Genehmigungsbedürftigkeit des Führens von Akten und Verzeichnissen in Papierform außerhalb der Geschäftsstelle gemäß § 35 Abs. 3 BNotO n.F.* Nach neuer Rechtslage ist nicht mehr nur die laufende Bearbeitung von Unterlagen, sondern jegliche Aufbewahrung von Akten als Führen i. S. d. § 35 Abs. 3 BNotO n.F. aufzufassen. Eine Aufbewahrung außerhalb der Geschäftsstelle liegt immer dann vor, wenn der räumliche Zusammenhang zur Geschäftsstelle nicht mehr gegeben ist. Liegt nach diesen Kriterien eine Genehmigungsbedürftigkeit vor, ist eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu erteilen, wenn auch beim außerhalb der Geschäftsstelle liegenden Aufbewahrungsort die Kriterien Verfügbarkeit, Integrität, Transparenz und Vertraulichkeit in gleichwertiger Weise gewährleistet sind. Schließlich wird noch die Mitnahme von Unterlagen an einen Ort außerhalb der Geschäftsstelle („Home-Office“) behandelt mit dem Ergebnis, dass mit der Mitnahme von Unterlagen im Rahmen von Heimarbeit in der Regel noch keine Verlegung des „Führungsortes“ an einen Ort außerhalb der Geschäftsstelle verbunden ist.

6. Die Bundesnotarkammer stand auch im Berichtszeitraum im Austausch mit der Finanzverwaltung zu deren Plänen, die *Veräußerungsanzeigen* nach § 18 GrEStG zukünftig elektronisch durch die Notare übermitteln zu lassen.

Die Bundesnotarkammer hat großes Interesse daran, die Digitalisierung der Kommunikation der Notare mit den Finanzbehörden voranzutreiben. Dazu gehört auch die elektronische Veräußerungsanzeige nach § 18 GrEStG. Die Bundesnotarkammer begleitet das Projekt folglich weiterhin konstruktiv.

II. Kostenrecht

Die Bundesnotarkammer hat sich auch im Berichtszeitraum mit kostenrechtlichen Fragestellungen befasst und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Bürgeranfragen zu diesem Thema beantwortet. Knapp sechs Jahre nach seinem Inkrafttreten ist das *Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)* sehr gut in der notariellen Praxis eingeführt und stößt – nicht zuletzt wegen der transparenten Kostenstruktur – bei allen Beteiligten auf eine hohe Akzeptanz.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle

1. Nach der *Bereitstellung der besonderen elektronischen Notarpostfächer* durch die Bundesnotarkammer gemäß § 78n der BNotO im Jahr 2018 ist im Berichtszeitraum der Ausbau der Postfächer zum „sicheren Übermittlungsweg“ nach den einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften im Wege der Verknüpfung der Postfächer mit den Signaturkarten der Notare weiter vorangeschritten.

2. Im Berichtszeitraum wurde die zum technischen Betrieb des Notarnetzes erforderliche Infrastruktur nach dem aktuellen Stand der Technik erneuert und dazu insbesondere die in den Notarbüros eingesetzten *Registerboxen flächendeckend ausgetauscht*.

3. Als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter nach der Verordnung (EU) Nr. 910/ 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (*eIDAS-Verordnung*) betreibt die Bundesnotarkammer eine Zertifizierungsstelle und gibt Signaturkarten für den elektronischen Rechtsverkehr heraus. Sie hat auch im Berichtszeitraum im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Mitarbeiter/innen mit Zugangskarten und -zertifikaten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ausgestattet.

4. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum an einem Praxis-Projekt mitgewirkt, in dem Möglichkeiten zur Digitalisierung von Vollzugstätigkeiten bei Grundstücksgeschäften und Verbesserungen bei der Datenübermittlung an öffentliche Stellen ausgelotet wurden. Zur Projektsteuerungsgruppe gehörten neben der Bundesnotarkammer das Bundeskanzleramt, der Nationale Normenkontrollrat und das Statistische Bundesamt. Dem Projektbeirat gehörten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium der Finanzen, der Arbeitskreis der Oberen Gutachterausschüsse, die Deutsche Bundesbank sowie Vertreter der Landesjustizverwaltungen an.

In drei Praktiker-Workshops bei Notaren in Dresden, Kiel und Stuttgart wurde der Ist-Zustand bei der Abwicklung von Grundstücksgeschäften strukturiert erfasst und ein Soll-Zustand für die digitale Abwicklung erarbeitet. Der Fokus des Projekts hat sich im Verlauf der Workshops von der Verbesserung der Datenübermittlung für statistische Zwecke zur Erarbeitung von Möglichkeiten zur digitalen Abwicklung von Grundstücksgeschäften im Allgemeinen verschoben. Es hat sich gezeigt, dass eine vollständig digitale Abwicklung der Vollzugstätigkeiten bei Grundstücksgeschäften zwischen Notaren und den beteiligten Verwaltungsstellen technisch möglich ist. Als Arbeitstitel für die

digitale Abwicklung wurde der Begriff eNoVA (elektronischer Notar-Verwaltungs-Austausch) bestimmt. Das Projekt soll im Jahr 2020 fortgesetzt werden.

5. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum weiterhin im Netzwerk „NExT – Netz-werk Experten digitale Transformation der Verwaltung“ engagiert, in dem sich unter der Schirmherrschaft von StS Klaus Vitt (BMI) Experten aus verschiedenen Behörden mit Fragen der Digitalisierung der Verwaltung beschäftigen. Die Bundesnotarkammer war als Leiterin der Arbeitsgruppe Neue Technologien an der Ausrichtung verschiedener Workshops beteiligt und hat sich mit Behördenvertretern aus Bund und Ländern über die fortschreitende Digitalisierung in Justiz und Verwaltung ausgetauscht und Konzepte zur verwaltungsebenenübergreifenden Zusammenarbeit entwickelt.

6. Die Bundesnotarkammer hat auch im Jahr 2019 wieder an zahlreichen Sitzungen und Abstimmungen in verschiedenen Gremien der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz teilgenommen. Die Bundesnotarkammer gibt im Auftrag der Justizverwaltungen Zertifikate für das besondere elektronische Behördenpostfach aus und betreibt das sog. *SAFE-System (Secure Access to Federated E-Justice)*.

7. Im Berichtszeitraum wurde das Projekt *Elektronische Notaranderkontenführung (ENA)* fortgeführt. Zum Ende des Berichtszeitraums wurde die technische Pilotierung beendet, da die bislang verwendete Software mit Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs und des Verwahrungsverzeichnisses nicht mehr eingesetzt werden kann und eine Nachfolgelösung entwickelt werden muss.

8. Die Bundesnotarkammer hat im letzten Quartal des Berichtszeitraums gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ein Gültigkeitsregister auf Blockchain-Basis als Prototyp entwickelt. Sie wurde dabei wissenschaftlich durch das Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik, Projektgruppe Wirtschaftsinformatik, unterstützt. Das Gültigkeitsregister könnte perspektivisch die Erteilung elektronischer Ausfertigungen für notarielle Vollmachten, Erbscheine oder auch andere Legitimationsurkunden ermöglichen. Die Dokumente könnten auf dem Smartphone gespeichert und über das Register durch einen sog. Hashwertvergleich auf ihre Integrität und inhaltliche Fortgeltung überprüft werden.

IV. Zentrales Vorsorgeregister

Die technischen Systeme des seit dem Jahr 2003 bestehenden *Zentralen Vorsorgeregisters (ZVR)* wurden umfassend erneuert und an den heutigen Stand von Sicherheit und Technik angepasst. Hierzu waren jahrelange Vorarbeiten notwendig, die schließlich im

September 2019 ihren Abschluss gefunden haben. Hierdurch wurde ein wichtiger Beitrag zur technischen Stabilität, Sicherheit und Zukunftsfähigkeit des ZVR geleistet.

Die Eintragungszahlen im ZVR haben sich auch während der Phase der umfassenden Softwareerneuerung weiter positiv entwickelt. Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt 393.092 (2018: 382.029) Vorsorgeverfügungen im ZVR neu registriert. Damit ist die Anzahl der neuen Registrierungen im Vergleich zum Vorjahr moderat gestiegen. Daneben ist die Anzahl der beantragten Änderungen von Eintragungen auf 68.200 (2018: 48.238) deutlich gestiegen. Am 31. Dezember 2019 waren im ZVR insgesamt 4.605.166 (2018: 4.184.451) Vorsorgeverfügungen registriert. Die Zahlen belegen die weiterhin hohe Akzeptanz und Wertschätzung des ZVR in der Bevölkerung und machen deutlich, dass es ein gesteigertes Bewusstsein in der Bevölkerung für Vorsorgethemen gibt.

Das ZVR wurde im Jahr 2019 von Betreuungsgerichten in 239.394 Fällen abgefragt. Die Zahl der gerichtlichen Auskunftersuche sank damit gegenüber dem Vorjahr (256.565) etwas ab. Zu 24.121 Anfragen (2018: 24.266) und damit in ca. 10,1 % der Fälle (2018: 9,5 %) konnte mindestens eine oder mehrere auf die Anfrage passende Eintragungen beauskunftet werden. Das ZVR konnte damit auch im Jahr 2019 seinem gesetzlichen Auftrag zuverlässig nachkommen.

Die Bundesnotarkammer hält vielfältige Informationen bereit und betreibt eine aktive und dabei sachorientierte Öffentlichkeitsarbeit, um eine Sensibilisierung für Vorsorgethemen zu erreichen. Hierzu wurde auch der Internetauftritt des ZVR (abrufbar unter www.vorsorgeregister.de) umfassend überarbeitet und aktualisiert. Zudem bietet das ZVR den Bürgerinnen und Bürgern nunmehr die Möglichkeit, die eigene Registrierung mittels eines Benutzerkontos online auf Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen. Das ZVR stellte für alle Nutzer umfangreiche Informationsmaterialien zur Verfügung. Allein bis Ende Oktober 2019 wurden ca. 98.000 Glossare und ca. 109.000 Faltblätter an institutionelle Nutzer und Privatpersonen versandt. Wie in den vorigen Jahren wurde die Öffentlichkeitsarbeit des ZVR durch ein für alle Bürgerinnen und Bürger kostenloses Service-Telefon ergänzt. Im Jahr 2019 gingen ca. 62.900 Anrufe (2018: ca. 39.000) beim ZVR ein. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der Anrufe beim Service-Telefon damit nahezu verdoppelt. Grund hierfür sind zu einem großen Anteil technische Erneuerungen am ZVR, die einen erhöhten Supportbedarf hervorgerufen haben. Daneben bestätigt sich aber auch der Trend der Vorjahre, wonach mit den steigenden Eintragungszahlen ein stetig wachsendes Supportaufkommen einhergeht.

V. Zentrales Testamentsregister

Das *Zentrale Testamentsregister (ZTR)* blickt auf ein erfolgreiches Berichtsjahr 2019 zurück. Die Zahl der Neuregistrierungen erbfolgerelevanter Urkunden lag mit ca. 513.000 auf einem etwas erhöhten Niveau gegenüber dem Vorjahr (489.000).

Im gleichen Zeitraum verarbeitete das ZTR etwa 955.000 Sterbefallmitteilungen. Im Jahresdurchschnitt konnte bei über der Hälfte der Sterbefälle (57,7 %) mindestens eine im ZTR gespeicherte Registrierung zugeordnet und die Verwahrstelle zur Ablieferung aufgefordert werden („Treffer“). Damit hat sich die Trefferquote gegenüber dem Vorjahreswert noch einmal geringfügig gesteigert (2018: 57 %).

Das ZTR stößt bei den gerichtlichen und notariellen Anwendern wie auch in der Bevölkerung unverändert auf hohe Akzeptanz. Das ZTR bot auch im Jahr 2019 einen zuverlässigen Service für Nachlassgerichte, Notarinnen und Notare sowie für Bürgerinnen und Bürger. Über die gebührenfreien Service-Rufnummern des ZTR konnten im Berichtszeitraum ungefähr 15.600 Anfragen (2018: 17.000) beantwortet werden. Davon entfielen ca. 11.800 Anrufe auf Anfragen der Nachlassgerichte sowie der Notarinnen und Notare und weitere ca. 3.700 Anrufe gingen auf Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zurück.

VI. Elektronisches Urkundenarchiv

Die bereits im Jahr 2018 konstituierte Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Bundesnotarkammer hat unter Federführung Niedersachsens im Berichtszeitraum den Entwurf einer Verordnung über die Führung von Akten und Verzeichnissen durch Notare erarbeitet und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zugeleitet. Die Rechtsverordnung soll die Ermächtigungsgrundlagen von § 36 BNotO und § 59 BeurkG ausfüllen, die mit dem *Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer* neu geschaffen wurden.

Im Berichtszeitraum wurden durch die beauftragten Dienstleister in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer die Arbeiten an der Feinkonzeption und Entwicklung der Softwarekomponenten fortgeführt, die den Notarinnen und Notaren die Führung von Akten und Verzeichnissen im Elektronischen Urkundenarchiv ermöglichen werden.

VII. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

Im Kalenderjahr 2019 hat das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung erneut zwei Prüfungskampagnen durchgeführt. Insgesamt 461 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben ihre Zulassung zu den Prüfungskampagnen 2019/I und 2019/II beantragt. Im Berichtszeitraum konnten ferner die Prüfungskampagnen 2018/II und 2019/I mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen werden. 302 Prüflinge – darunter 204 Männer (67,5 %) und 98 Frauen (32,5 %) – haben in den beiden Prüfungsdurchgängen die notarielle Fachprüfung bestanden.

Im Berichtsjahr waren 214 Personen (Vorjahr: 234), davon 153 Notarinnen und Notare (Vorjahr: 171), als Prüfer bestellt. Zur Vorbereitung der Prüfungen kam die zehnköpfige Aufgabenkommission zu vier Sitzungen zusammen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der aus Vertretern der Justizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Bundesnotarkammer zusammengesetzt ist, wurden zu Beginn des Berichtsjahres neu benannt. Das Gremium hat in Wahrnehmung seiner Fachaufsicht zwei Sitzungen abgehalten. Auch im Jahr 2019 hat die Leitung des Prüfungsamtes dem Verwaltungsrat gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die notarielle Fachprüfung (NotFV) ihren schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes erstattet.

VIII. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. In ihren beiden Stellungnahmen zum Referenten- und Regierungsentwurf eines *Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)* begrüßt die Bundesnotarkammer das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, die duale berufliche Bildung in Deutschland zu modernisieren und zu stärken. Begrüßt wird insbesondere die mit dem BBiMoG bezweckte Aufwertung und Stärkung der bisherigen „Aufstiegsfortbildungen“. Kritisch beurteilt wird demgegenüber insbesondere die Einführung dreier Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung mit zwingend vereinheitlichten Bezeichnungen („Berufsspezialist“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“). Aus Sicht der Bundesnotarkammer hätte es nahegelegen, die für die Berufsbildung in Deutschland bereits etablierten und allgemein anerkannten Abschlüsse unverändert zu belassen. Jedenfalls wäre es überzeugender gewesen, statt einer Anlehnung an durch akademische Laufbahnen belegte Bezeichnungen (ergänzende) eigenständige Bezeichnungen einzuführen.

2. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages bat die Bundesnotarkammer um Stellungnahme zu der Frage, ob die *Büroübernahme durch einen neu bestellten Notar als rechtsgeschäftlicher Betriebsübergang gemäß § 613a BGB* einzuordnen ist. Hintergrund sind die Bundestagspetition Nr. 69807 der Reno-Saar-Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. Saarbrücken und eine Gutachtenanforderung eines Bundestagsabgeordneten zu dieser Frage. Die Stellungnahme geht näher lediglich auf Nur- und Anwaltsnotar-Einzelstellen sowie auf Nurnotarsozietäten ein, bei denen im Rahmen der „Amtsnachfolge“ ein neuer Sozietätsvertrag geschlossen wird, da die übrigen Konstellationen bereits aus logischen Gründen aus dem Anwendungsbereich des § 613a BGB ausscheiden. Die Stellungnahme kommt zum Ergebnis, dass – im Einklang mit der BAG-Rechtsprechung – auch in den in Bezug genommenen Fällen kein Betriebsübergang nach § 613a BGB stattfindet. Dies stützt die Stellungnahme insbesondere auf die Höchstpersönlichkeit der notariellen Amtsausübung. Sodann nimmt die Stellungnahme die rechtspolitische Perspektive ein und stellt heraus, dass kein Bedürfnis für eine abweichende Einzelfallgesetzgebung besteht und dass die Verneinung eines Betriebsübergangs auch durchaus mit Vorteilen für Notarangestellte verbunden ist.

3. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme zu einem Regelungsentwurf zur Verschiebung des Inkrafttretens der Vorschriften über das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis sowie Entfristung der Wechselmöglichkeit baden-württembergischer Anwaltsnotare in das hauptberufliche Notariat die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich begrüßt.

4. In ihrer Stellungnahme im Nachgang zur 2. Sitzung der *Facharbeitsgruppe 3 „Ehrenamt und Vorsorgevollmacht“* vom 29. März 2019 spricht sich die Bundesnotarkammer gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Beurkundungserfordernis in Bezug auf solche Vorsorgevollmachten aus, die auch zum Abschluss von Grundstücksgeschäften i. S. v. § 311b Abs. 1 Satz 1 BGB berechtigten bzw. verpflichten. Dafür sprechen auch die Wertungen, die bei einer in rechtlicher Hinsicht unwiderruflich ausgestalteten Spezial- oder Gattungsvollmacht ein Beurkundungserfordernis rechtfertigen. Sie sind auch im Falle von tatsächlichen Bindungswirkungen aufgrund einer vergleichbaren Wirkung geeignet, ein Beurkundungserfordernis in Bezug auf Vorsorgevollmachten zumindest dann auszulösen, als die Vollmacht zu Grundstücksgeschäften befugt. Die aus der faktischen Unwiderruflichkeit einer Vorsorgevollmacht resultierenden Gefahren für die Privatautonomie des Vollmachtgebers können größer sein als bei unwiderruflichen Spezial- oder Gattungsvollmachten. In ihren Stellungnahmen vom 29. März 2019 sowie vom 19. September 2019 hat sich die Bundes-

notarkammer zudem gegen Forderungen positioniert, im Rahmen einer Unterschriftsbeglaubigung eine umfassende Prüfung der Geschäftsfähigkeit vorzunehmen, um eine Vermischung des unterschiedlichen Wesens von Beurkundung und Beglaubigung zu verhindern; in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2019 hat sich die Bundesnotarkammer aus dem gleichen Grund gegen eine Beratungspflicht bei einer öffentlichen Beglaubigung ausgesprochen. Auch einer Ausweitung der Beglaubigungsbefugnis nach § 6 BtBG steht die Bundesnotarkammer kritisch gegenüber. Die Bundesnotarkammer hat sich zudem dafür ausgesprochen, dass zukünftig im Zentralen Vorsorgeregister ein Zugriff auf den Inhalt von Vorsorgeverfügungen möglich sein sollte, etwa durch Verknüpfung mit dem Elektronischen Urkundenarchiv. Außerdem befürwortet sie eine klarstellende Regelung in der Vorsorgeregister-Verordnung und ggf. der Bundesnotarordnung, wonach auch isolierte Patientenverfügungen im Zentralen Vorsorgeregister gespeichert werden können. Außerdem hat sich die Bundesnotarkammer für eine ausdrückliche klarstellende Regelung ausgesprochen, wonach Betreuungsgerichte vor Bestellung eines Betreuers verpflichtet sind, das Zentrale Vorsorgeregister einzusehen.

5. Der Diskusstextentwurf eines *Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts* zielt auf eine umfassende Modernisierung des Abstammungsrechts ab. Insbesondere soll dieses auch den spezifischen Umständen und Problemen moderner Familienkonstellationen Rechnung tragen. Die Bundesnotarkammer begrüßt und unterstützt in ihrer Stellungnahme die Überlegungen nahezu uneingeschränkt. Neben einigen weiteren kleinen Anregungen wird jedoch insbesondere eine Neufassung von § 1597a BGB angeregt, da diese Norm in der Praxis unverändert für erhebliche Schwierigkeiten sorgt. Weiterhin wird im Hinblick auf die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft bzw. Mit-Mutterschaft bei künstlicher Befruchtung bezüglich der maßgeblichen Erklärungen der Beteiligten eine Erhöhung der Formanforderungen angeregt. Sowohl für den Verzicht des Samenspenders auf die Elternschaft als auch für die Einwilligung des (intendierten) Vaters bzw. der Mit-Mutter sollte das Erfordernis notarieller Beurkundung vorgesehen werden, um eine hinreichende rechtliche Beratung und Belehrung der Beteiligten sowie eine beweissichere Dokumentation der entsprechenden Erklärungen sicherzustellen. Gleiches gilt auch für einen Widerruf der Einwilligung des (intendierten) Vaters bzw. der Mit-Mutter.

6. In ihrer Stellungnahme vom 31. Mai 2019 zum Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843)* begrüßt die Bundesnotarkammer die Erweiterung der Meldepflichten für Notare bei Immobilientransaktionen. Sie legt dar, dass die Notarinnen und Notare seit jeher einen erheblichen Beitrag zur Geldwäschebekämpfung leisten. Aufgrund der

Präsenzpflicht der Beteiligten im Rahmen der Beurkundung sowie durch die zuverlässige Prüfung und Dokumentation ihrer Identität und Verfügungsbefugnis, die langjährige Aufbewahrung notarieller Urkunden und die Erfüllung ihrer steuerlichen Meldepflichten führt die Mitwirkung der Notare zu einer großen Transparenz. In Zusammenarbeit mit den öffentlichen Registern sorgen Notare zudem dafür, dass die Angaben im Grundbuchamt und im Handelsregister öffentlichen Glauben genießen. Angesichts der hohen gesetzlichen Anforderungen gab es jedoch in der Vergangenheit nur wenige Meldungen der Notare, wie auch der weiteren Berufsgeheimnisträger an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Die Bundesnotarkammer unterstützt daher in ihrer Stellungnahme die Erweiterung der Meldepflichten. Sie begrüßt dabei, dass die meldepflichtigen Sachverhalte in einer Rechtsverordnung geregelt werden, da dadurch für den jeweiligen Notar klar erkennbar wird, ob ein Sachverhalt zu melden ist oder mangels Bestehens einer Meldepflicht seine notarielle Verschwiegenheitspflicht greift. Somit wird die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet und der Bedeutung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht zum Schutz des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung getragen.

7. In ihrer Stellungnahme zum *Diskussionspapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zur Stiefkindadoption von nicht verheirateten Paaren* erklärt die Bundesnotarkammer die dort vorgestellte „Lösung B“ für vorzugswürdig, wonach auch nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht nur die Einzeladoption eines Stiefkindes, sondern auch die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes ermöglicht wird. Die damit verbundene Belastungswirkung des § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB sieht die Bundesnotarkammer als vertretbar an. Die Anpassung bzw. Erweiterung des „kleinen Sorgerechts“ wäre unbedenklich, jedoch nicht zwingend erforderlich, weil § 1687b BGB im Falle einer Ehe bereits ipso iure die entsprechenden sorgerechtlichen Kompetenzen gewährt. Bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht die Möglichkeit, das Sorgerecht – auch nur in Einzelfällen – auf Dritte mittels einer Sorgerechtsvollmacht zu übertragen bzw. auszudehnen.

8. Nach Art. 18 der EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR) haben Emittenten oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen die Pflicht, Insiderlisten zu führen. Die Bestimmungen der MAR werden faktisch über den sog. Emittentenleitfaden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) näher ausgelegt. Bislang waren Notare aufgrund des hoheitlichen Charakters ihrer Tätigkeit von der Pflicht, aktiv Insiderlisten führen zu müssen, ausgenommen.

Die von der BaFin nunmehr veröffentlichte überarbeitete Fassung des Emittentenleitfadens hingegen unterstellt Notare der Pflicht, aktiv Insiderlisten zu führen. Sonstige hoheitlich Tätige, namentlich Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei und sonstige Behörden, sind hingegen von der Listenführungspflicht ausdrücklich ausgenommen.

In ihrer Stellungnahme greift die Bundesnotarkammer diese Unterscheidung auf und ordnet die Notare dem Bereich der hoheitlich Tätigen zu. Notare sind keine Personen, die im Auftrag oder für Rechnung des jeweiligen Emittenten handeln. Daher sollten Notare weiterhin nicht zur Führung von Insiderlisten verpflichtet sein.

9. Die Bundesnotarkammer weist in ihrer Stellungnahme zum *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen* darauf hin, dass die Rolle des Notars nach bisherigem Entwurfsstand noch nicht hinreichend abgebildet ist. Der Notar ist – abgesehen von einigen wenigen gesetzlichen Hinweis- und Belehrungspflichten im Bereich des Steuerrechts – zu einer steuerlichen Beratung nicht verpflichtet und erteilt eine solche auch regelmäßig nicht. Es wird daher eine Klarstellung durch den Gesetzgeber angeregt, dass der Notar nur dann anzeigepflichtiger Intermediär ist, wenn er neben der notariellen Beratung im Einzelfall auch tatsächlich eine steuerliche Beratung erteilt und damit entgegen der üblichen Rollenverteilung zusätzlich die Aufgabe des Steuerberaters des bzw. der Beteiligten übernimmt. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass der Referentenentwurf die Bedeutung beruflicher Verschwiegenheitspflichten von Intermediären noch nicht hinreichend berücksichtigt.

VIII. Internationale Angelegenheiten

1. Die Bundesnotarkammer hat das „*EU-Company Law Package*“ im Berichtszeitraum weiterhin kritisch-konstruktiv begleitet. Das Paket umfasst zwei *Änderungsvorschläge für die Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts*: Neben einem Legislativentwurf zur grenzüberschreitenden Umwandlung von Unternehmen (COM(2018) 241 final) unterbreitete die Kommission einen Richtlinienvorschlag im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (COM(2018) 239 final), in dessen Zentrum die unionsweite Online-Gründung von Kapitalgesellschaften steht. Daneben werden die Online-Einreichung von Gesellschaftsunterlagen aus Handelsregister und die Online-Registrierung von Zweigniederlassungen geregelt.

Die Kommissionsvorschläge waren aus Sicht der Bundesnotarkammer grundsätzlich zu begrüßen. Zugleich bestand jedoch Nachbesserungsbedarf zur Bewahrung der bewährten Systeme der vorsorgenden Rechtspflege und zur Verhinderung von Missbräuchen.

Die von der Bundesnotarkammer vorgetragenen Bedenken haben sowohl der Bundesrat in seinen Beschlüssen vom 21. September 2018 (BR-Drucks. 163/18 sowie BR-Drucks. 179/18) als auch die Bundesregierung berücksichtigt und sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für die Belange der vorsorgenden Rechtspflege eingesetzt.

So stellt die am 11. Juli 2019 im Amtsblatt der EU unter L 186/80 veröffentlichte Richtlinie (EU) 2019/1151 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (DigitalisierungsRL) klar, dass die Mitgliedstaaten eine umfassende Einbindung des Notars mit zwingender Identitäts- und Rechtmäßigkeitskontrolle nicht nur bei der Gründung, sondern im gesamten Lebenszyklus der Unternehmen vorschreiben können. Der Kommissionsvorschlag hatte diese Möglichkeit allein bei der Gründung, nicht hingegen bei der Anmeldung von Strukturmaßnahmen und Zweigniederlassungen vorgesehen. Die Bundesnotarkammer hatte darauf hingewiesen, dass verlässliche Handelsregister sich jedoch nur gewährleisten lassen, wenn eine zuverlässige „Input-Kontrolle“ bei sämtlichen Anmeldungen sichergestellt ist.

Aber selbst bei einer verbindlichen Einschaltung des Notars im gesamten Lebenszyklus eines Unternehmens laufen die Kontrollen leer, wenn die vorgelegten Unterlagen nicht mehr zuverlässig sind. Die Bundesnotarkammer hatte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Informationen aus ausländischen Registern oftmals nicht verlässlich sind und sichere und überprüfbare elektronische Vertretungsnachweise mangels einheitlicher Signaturstandards noch nicht europaweit verfügbar sind. Deshalb bestimmt die DigitalisierungsRL nun, dass die elektronische Einreichung von Nachweisdokumenten die Formerfordernisse im Recht des Registerstaates unberührt lässt und auch nicht zu einer Herabsetzung der Anforderungen an die Verlässlichkeit der eingereichten Unterlagen führen darf.

Ein besonderes Augenmerk galt der Gründung mit Mustern. So schlug ein Änderungsantrag aus dem Europäischen Parlament die Einführung europäischer Muster ohne Notar- bzw. Registerkontrolle vor. Dieser Vorschlag wurde im weiteren Verfahren abgelehnt. Die DigitalisierungsRL sieht vielmehr die Verwendung nationaler Muster vor und stellt zudem klar, dass die Mitgliedstaaten auch bei Mustergründungen eine öffentliche Beurkundung durch den Notar vorsehen dürfen.

Verschiedentlich wurde gefordert, Gründungen durch juristische Personen auszuschließen, um sicher zu verhindern, dass die neuen Online-Verfahren zu missbräuchlichen Zwecken eingesetzt werden. Dieser Forderung, der sich auch die Bundesnotarkammer angeschlossen hatte, hat der Unionsgesetzgeber nicht entsprochen. Jedoch führt die DigitalisierungsRL alternative Sicherungsvorkehrungen ein. Neben dem bereits genannten

Vorbehalt für Nachweisdokumente sieht die Richtlinie einen speziellen Präsenzvorbehalt zur Überprüfung der Existenz der Gründer und der Vertretungsberechtigung vor. Zudem stellt die Richtlinie klar, dass die Mitgliedstaaten eine zuverlässige Identifizierung der Beteiligten durch eine Kombination von (i) elektronischen Identifizierungsmitteln mit der höchsten Sicherheitsstufe nach der eIDAS-VO und (ii) einem Videokonferenzverfahren sicherstellen können.

Um die Komplexität der neuen Online-Verfahren nicht zu überhöhen, bestimmt die DigitalisierungsRL ferner, dass die Mitgliedstaaten das Online-Gründungsverfahren auf Bargründungen beschränken und Aktiengesellschaften sowie KGaA aus dem Verfahren herausnehmen können (sog. Opt-out-Möglichkeit). Zur Verhinderung von Missbräuchen ist der Notar überdies berechtigt, bei Verdacht auf Identitätsbetrug das persönliche Erscheinen der Beteiligten anzuordnen.

Die am 12. Dezember 2019 im Amtsblatt der EU unter L 321/1 veröffentlichte Richtlinie (EU) 2019/2121 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (UmwandlungsRL) hat die von der Bundesnotarkammer im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens unterbreiteten Änderungsvorschläge ebenfalls sehr weitgehend berücksichtigt. So konnten substanzielle Nachbesserungen insbesondere bei (i) den Regelungen zur Verhinderung von künstlichen Gestaltungen, (ii) der rechtssicheren Ausgestaltung des Verfahrens und (iii) den Regelungen zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern, Gläubigern und Arbeitnehmern erzielt werden. Darüber hinaus bestimmt die UmwandlungsRL ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten den Notar im bewährten Umfang in das Umwandlungsverfahren einbinden dürfen und nationale Formvorschriften bei Übertragungen von GmbH-Geschäftsanteilen gewahrt bleiben.

Insgesamt haben somit sämtliche zentralen Belange der vorsorgenden Rechtspflege Eingang in die Gesetzestexte des EU-Company Law Packages gefunden. Die neue DigitalisierungsRL und die neue UmwandlungsRL erlauben es den Mitgliedstaaten, ihre bewährten Systeme der vorsorgenden Rechtspflege im Handels- und Gesellschaftsrecht unter Wahrung der Strukturprinzipien des vorbeugenden Rechtsschutzes und der Mitwirkung des Notars bruchfrei in das digitale Zeitalter zu überführen.

2. Die Überarbeitung der Brüssel IIA-Verordnung (*Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000*) konnte im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Die neue „*Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und*

Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen“ – auch Brüssel IIb-Verordnung genannt – trat am 22. Juli 2019 in Kraft und ist ab dem 1. August 2022 anzuwenden. Sie führt zu erheblichen Veränderungen in grenzüberschreitenden Eheverfahren sowie in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und in Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) vom 25. Oktober 1980.

Die Bundesnotarkammer hat die Überarbeitung der Brüssel IIa-Verordnung sehr eng begleitet und vor allem auf das Risiko einer Gleichbehandlung von privaten Vereinbarungen und öffentlichen Urkunden hingewiesen, die zwischenzeitlich in den Ratsdokumenten vorgesehen worden war. Die Bundesregierung hat diese Bedenken aufgegriffen und sich für Änderungen eingesetzt, die schließlich Eingang in den Verordnungstext gefunden haben. Dementsprechend sieht die neue Verordnung (EU) 2019/1111 nunmehr eine klare Unterscheidung zwischen „gerichtlichen Entscheidungen“, „öffentlichen Urkunden“ und (privaten) „Vereinbarungen“ vor. Insbesondere die Definition des Begriffs „Vereinbarung“ unterscheidet nun nicht nur klar zwischen „Vereinbarungen“ einerseits und „öffentlichen Urkunden“ und „gerichtlichen Entscheidungen“ andererseits. Sie stellt zudem sicher, dass das Recht, solche Vereinbarungen zu registrieren, öffentlichen Stellen bzw. Personen vorbehalten ist, die befugt sind, öffentliche Urkunden zu errichten (d. h. öffentlichen Behörden und Notaren). Insgesamt wird mit den Neuregelungen vermieden, dass private Scheidungsvereinbarungen und Vereinbarungen zur elterlichen Verantwortung ohne jedwede formale und/oder materiell-rechtliche Kontrolle durch eine öffentliche Stelle in der gesamten EU anerkannt werden müssen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass öffentliche Stellen bzw. Urkundspersonen bei der Registrierung von privaten Vereinbarungen eingebunden werden.

3. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum um Stellungnahme zur revidierten Fassung des Übereinkommensentwurfs vom 28. Mai 2018 über ein *weltweites Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht* (sog. „*Judgments Project*“) gebeten. Bei der Verhandlungsrunde vom 24. bis 29. Mai 2018 ist der Übereinkommensentwurf vom 20. November 2017 nur geringfügig weiterentwickelt und ergänzt worden. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme vom Vorjahr bereits intensiv mit der Frage der Zweckmäßigkeit der Einbeziehung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden in den Anwendungsbereich des völkerrechtlichen Instruments befasst. Da die revidierte Fassung keine wesentlichen Änderungen enthielt, wurde unter Aufrechterhaltung der Ausführungen von der Abgabe einer weiteren Stellungnahme abgesehen.

4. Am 20. Dezember 2018 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer 62. Plenarsitzung das von der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erarbeitete *Übereinkommen über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen* angenommen. Die Bundesnotarkammer ist vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Stellungnahme darüber aufgefordert worden, ob Bedenken gegen eine Zeichnung (unter dem Vorbehalt späterer Ratifikation) bestehen. In ihrer Stellungnahme aus dem Februar 2019 äußerte die Bundesnotarkammer unter Bezugnahme auf vorhergehende Stellungnahmen aus Januar und Juni 2018 schwerwiegende Bedenken gegen die Zeichnung des Abkommens, insbesondere im Hinblick auf die Vollstreckungsfähigkeit von Mediationsvereinbarungen, die nicht in einem rechtsstaatlichen Verfahren erzielt wurden. Das Abkommen kann seit dem 7. August 2019 gezeichnet werden. Bislang ist Deutschland dem Abkommen nicht beigetreten.

5. Bereits im Frühjahr 2018 präsentierte die Europäische Kommission einen *Verordnungsvorschlag über das auf die Drittwirkungen von Forderungsabtretungen anwendbare Recht*. Mit dieser Verordnung sollte die im Internationalen Privatrecht auch durch die sog. Rom I-Verordnung aus dem Jahr 2008 nicht beantwortete Rechtsfrage geklärt werden, welches Recht Anwendung auf die Drittwirkungen von Forderungsabtretungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten findet. Diese Rechtsfrage ist insbesondere im globalen Handel mit Forderungen von großer Bedeutung, insbesondere dann, wenn Forderungen durch den Zedenten mehrfach abgetreten werden oder wenn Gläubiger des Zedenten nach der Abtretung Ansprüche auf die Forderung geltend machen. Hier kann es zu einem Prioritätskonflikt kommen, insbesondere dann, wenn die anzuwendenden Rechtsordnungen unterschiedliche Form- oder Registrierungsanforderungen an die Forderungsabtretung stellen.

Die Bundesnotarkammer beobachtet den Gesetzgebungsvorgang, vor allem im Hinblick auf grundpfandrechtl. gesicherte Forderungen. Aus Sicht der Bundesnotarkammer muss verhindert werden, dass akzessorische Sicherheiten an unbeweglichen Vermögensgegenständen nach einem ausländischen Recht wirksam übertragen werden können, ohne dass die formalen Anforderungen an die Übertragung dieser Sicherheit nach der *lex rei sitae* erfüllt sind, da auf diese Weise die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der nationalen Grundbücher ernsthaft gefährdet würde. Im Jahr 2019 hat die Bundesnotarkammer gemeinsam mit dem Dachverband der europäischen Notariate (C.N.U.E.) die mit dem Verordnungsvorschlag verbundenen Rechtsfragen näher analysiert und sich auf eine Weiterführung des Gesetzgebungsprozesses durch die kroatische Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2020 vorbereitet.

6. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 31. Mai 2018 ihre Vorschläge zur Überarbeitung der *Verordnung (EG) 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen* sowie zur Überarbeitung des Vorschlags über die *Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen* mit der Absicht, die geltenden Vorschriften ans digitale Zeitalter anzupassen. Die Bundesnotarkammer begrüßt die Entwürfe im Wesentlichen, regt aber einige punktuelle, überwiegend technische Änderungen an. So spricht sich die Bundesnotarkammer insbesondere für die Einhaltung eines hohen, der eIDAS-VO entsprechenden Sicherheitsstandards sowie für die Aufnahme einer Ausnahme für Ausfertigungen von der elektronischen Übermittlung aus. Im Berichtszeitraum fand ein Austausch mit den verantwortlichen Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz statt. Diese teilten die von der Bundesnotarkammer vorgetragenen Bedenken und setzten sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgreich für die angeregten Verbesserungen ein.

So enthält die allgemeine Ausrichtung des Rates, auf die sich die Regierungen der Mitgliedstaaten im Dezember 2019 einigten, in den von der Bundesnotarkammer genannten Punkten wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Kommissionsentwurf. Insbesondere die Regelung in Art. 3a des Entwurfs, wonach die Mitgliedstaaten stets auch die elektronische Form von Dokumenten akzeptieren mussten, und das unabhängig von nationalen Formvorschriften, konnte insoweit entschärft werden, als nun in den Erwägungsgründen – im Einklang mit der DigitalisierungsRL – klargestellt wurde, dass bei nationalen Formerfordernissen weiterhin eine Papierurkunde angefordert werden kann. Nach wie vor etwas problematisch ist die Regelung, wonach Dokumente, die von der Justiz eines Mitgliedstaates nach den nationalen Vorschriften grenzüberschreitend zugestellt werden (Papierform und elektronische Form), von den Erfordernissen der Apostille befreit sind. Eine positive Entwicklung hat es in der Ratsausrichtung ferner im Hinblick auf die von der Kommission vorgesehenen Möglichkeit der grenzüberschreitenden Zustellung von Justizdokumenten per einfacher E-Mail gegeben (Art. 15a des Entwurfs). Auch auf Hinwirken der Bundesregierung sieht der Ratsentwurf nun vor, dass es den Mitgliedstaaten vorbehalten ist, ob sie die Zustellung per E-Mail für den eigenen Hoheitsbereich ausschließen.

Der Bericht des Europäischen Parlaments zum Kommissionsentwurf stand im Berichtszeitraum noch aus. Dementsprechend wurden im genannten Zeitraum auch noch keine Trilogverhandlungen aufgenommen.

7. Die Weltbank veröffentlicht jährlich den sog. Doing Business Report. Dieser Report bewertet länderspezifisch den gesetzlichen Rahmen für typische wirtschaftliche Vorgänge und vergleicht die untersuchten Staaten in einem Ranking. Die Schwäche in der Methodik des Doing Business Report besteht darin, dass fast ausschließlich quantitative

Kriterien zugrunde gelegt werden (Anzahl der Verfahrensschritte, Dauer und Kosten des Verfahrens). Qualitative Aspekte wie die Rechtssicherheit von Transaktionen und die Vorteile der Verlässlichkeit öffentlicher Register werden dabei vollkommen außer Acht gelassen. Diese Herangehensweise führt in bestimmten Kategorien des Reports, in denen Deutschland und andere vorwiegend kontinentaleuropäisch geprägte Rechtsordnungen der vorsorgenden Rechtspflege eine besondere Bedeutung beimessen („Starting a Business“ und „Registering Property“), zu verfälschenden und diese Staaten benachteiligenden Ergebnissen im Gesamtranking. Um auf den (auch ökonomisch messbaren) Wert von rechtssicheren Transaktionen im Bereich des Gesellschafts- und Immobilienrechts aufmerksam zu machen, hat die Bundesnotarkammer im September 2019 an einem gemeinsamen Termin mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), der Germany Trade and Invest (GTAI) sowie hochrangigen Vertretern der Weltbank teilgenommen. Bei diesem Treffen wurden den Vertretern der Weltbank konkrete Vorschläge zur Anpassung der Methodik des Doing Business Report unterbreitet, um den Wert vorsorgender Rechtspflege genauer zu erfassen. Der Fokus lag dabei auf dem Wert öffentlicher Register. Angeregt wurde des Weiteren, zu überprüfen, ob die von der Weltbank untersuchte „largest business city“ von Berlin nach Hamburg verlegt werden könnte.

Im Anschluss an das Treffen im September ist eine Delegation der Bundesnotarkammer sowie des spanischen Notariats im Oktober 2019 für mehrere Veranstaltungen nach Washington, D.C., gereist. Zum Auftakt der Reise hat der Präsident der Bundesnotarkammer am 26. Oktober 2019 in der Deutschen Botschaft einen Vortrag zum Thema „Deutsche Expats in den USA – Typische erb- und familienrechtliche Fragen“ gehalten. Am 28. und 29. Oktober 2019 fanden schließlich Treffen mit dem Stellvertretenden Exekutivdirektor sowie zahlreichen Vertretern des Doing Business-Teams der Weltbankgruppe statt. Die Treffen, an denen teilweise auch die für Weltbankthemen zuständige Referentin der Deutschen Botschaft in Washington, D.C., teilnahm, dienten zur Vermittlung des Wertes vorsorgender Rechtspflege, insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Notariats und der öffentlichen Register.

8. Die OECD erstellt auf Basis einer Datenerhebung in mehrjährigen Abständen den sog. „*Product Market Regulation (PMR) Index*“, der den Grad der Regulierung innerhalb einer Volkswirtschaft misst. Diesem Index, der zuletzt 2018 veröffentlicht wurde, liegt die Hypothese zugrunde, dass geringe Regulierung per se wettbewerbsförderlich wirke und die volkswirtschaftliche Effizienz erhöhe. In Vorbereitung auf die zum Jahreswechsel 2019/2020 begonnene Datenerhebung für den PMR 2020 fanden Gespräche mit Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie statt.

X. Deutsches Notarinstitut

1. DNotI-Online-Plus: Neben der frei zugänglichen Homepage unterhält das DNotI seit 1. Oktober 2008 eine nur Notaren zugängliche Internet-Datenbank „DNotI-Online-Plus“. Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 14.475 Gutachten, über 17.700 Dokumente zur Rechtsprechung und ca. 3.275 Aufsätze aus Notarzeitschriften und zusätzlich sämtliche Zeitschriftenausgaben des DNotI-Reports (ab 1993), der MittBayNot (ab 1980), der RNotZ/MittRhNotK (ab 1980), der Zeitschrift notar (ab 2008) und der ZNotP (ab 2012).

2. a) Der Gutachtendienst stand auch im Berichtszeitraum 2019 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2019 wurden 7.316 Gutachtenanfragen gestellt (= Steigerung von 2,18 % gegenüber dem Jahr 2018 mit 7.160 Gutachtenanfragen).

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Vorjahre:

- 36,62 % (Vorjahr: 37,32 %) Immobilienrecht/allgemeines Referat
- 19,40 % (Vorjahr: 20,14 %) Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht
- 27,64 % (Vorjahr: 25,63 %) Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht
- 16,13 % (Vorjahr: 16,66 %) Erb- und Familienrecht
- 0,22 % (Vorjahr: 0,25 %) Sonderrecht der neuen Bundesländer

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,074 bewertet (Vorjahr: 1,107), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,036 (Vorjahr: 1,031), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

2.b) Die Anzahl der Literaturrecherchen ist im Jahr 2019 um 8,49 % gesunken (3.816 Anfragen im Jahr 2019 – gegenüber 4.170 im Jahr 2018). Bei Literaturrecherchen übersendet das Deutsche Notarinstitut den Notaren Entscheidungen, Aufsätze oder Auszüge aus Fachbüchern.

3. a) Zweimal im Monat erschien der allen deutschen Notaren zugestellte DNotI-Report (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger notarrelevanter Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen). Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen Newsletters „DNotI-Report“ waren 2019 insgesamt 1.661 Notare angemeldet.

3. b) In der im Verlag C.H. BECK herausgegebenen „DNotI-Schriftenreihe“ erschien im Berichtszeitraum kein neuer Band.

4. Derzeit lassen sich 1.597 Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden Newsletter „Neu auf der DNotI-Homepage“ wöchentlich über alle neu auf die DNotI-Homepage eingestellten Informationen unterrichten (insbes. Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links).

5. Am Freitag, dem 22. März 2019, fand die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats, Sektion Familienrecht, statt. Es wurden folgende Themen erörtert:

- Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen bei Funktionsäquivalenz des Güterrechts zum Versorgungsausgleich
- Kontrollrechte des Vollmachtgebers (bzw. seiner Erben) gegenüber dem Bevollmächtigten – oder: Die große Abrechnung kommt zum Schluss?
- Wunschkindvereinbarungen bei privaten Samenspenden unter besonderer Berücksichtigung des neuen Samenspenderregisterrechts
- Regelung des Zugewinnausgleichs vor und im Scheidungsverfahren – § 1378 Abs. 3 BGB und seine Schranken für die Vertragsfreiheit

6. Das Deutsche Notarinstitut beschäftigte im Jahr 2019 (Stand: 31. Dezember 2019) 18 Juristen (davon sieben in Teilzeit), 12 nichtjuristische Mitarbeiter (davon sieben in Teilzeit) sowie mehrere (insbes. studentische) Hilfskräfte.

Im Jahr 2019 fand ein Wechsel in der Geschäftsführung statt. Herr Notar a. D. *Dr. Johannes Weber* ist zum 31. Juli 2019 aus der Geschäftsführung ausgeschieden. Er wurde zum Notar in Freiburg im Breisgau bestellt. Neuer Geschäftsführer ist Herr Notarassessor *Dr. Julius Forschner*.

XI. Fortbildung

Die Aus- und Fortbildungsarbeit des *Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e. V.* als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt. Als Besonderheiten sollen folgende Entwicklungen hervorgehoben werden.

Als zweite Säule des Fachinstituts ist neben die Aus- und Fortbildung der Notare die Fortbildung ihrer Mitarbeiter getreten. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf das eLearning gelegt. Die Gewinnung und Förderung qualifizierter Mitarbeiter ist zu einer bedeutenden Herausforderung für viele Notare geworden. Gerade durch gut handhabbare elektronische Lerneinheiten können Quereinsteiger rasch in den täglichen Arbeitsablauf integriert werden, fortgeschrittene Mitarbeiter vertiefen dadurch an ihrem Ar-

beitsplatz vorhandene Kenntnisse und erschließen sich neue Arbeitsfelder. Im Berichtszeitraum sind neben die bewährten textbasierten Kurse interaktive, praxisrelevante Mitarbeitermodule getreten. Durch anspruchsvolle und reiche grafische Aufarbeitung gelingt es, die Inhalte spielerisch leicht, aber gleichwohl fundiert zu vermitteln. Quizelemente nehmen der integrierten Kontrolle des Gelernten ihren strengen Prüfungscharakter, wobei der didaktische Erfolg gleichwohl erzielt wird. Die ersten Module befassen sich thematisch mit dem Überlassungsvertrag und den Notarkosten, die rund um den Kaufvertrag einer Eigentumswohnung anfallen.

Im Präsenzbereich stellen die umfassendsten Qualifizierungsmaßnahmen die großen Mitarbeiterlehrgänge dar, die über das Jahr verteilt an sechs Wochenenden (jeweils donnerstags bis samstags) die notarrelevanten Tätigkeitsbereiche angepasst an die Praxis der Notarmitarbeiter ausführlich erschließen. Insbesondere (Wieder-)Einsteiger mit soliden Vorkenntnissen profitieren am meisten von den intensiven Modulen, die immer von kostenrechtlichen Ausführungen abgerundet werden.

Ergänzt werden die „großen“ Mitarbeiterlehrgänge durch den modularen Lehrgang, dessen Einzelteile sich auch für Mitarbeiter eignen, die im Rahmen eines Dezernatswechsels ein intensives Training in bisher weniger bearbeiteten Bereichen suchen.

Quereinsteiger, Wiedereinsteiger in den Beruf oder Mitarbeiter, die bisher eher im anwaltlichen Bereich tätig waren, finden in dem an verschiedenen Orten in Deutschland angebotenen einwöchigen „Mitarbeiterlehrgang: (Wieder-)Einstieg in die Praxis des Notariats“ eine erste Orientierung, die ihnen eine unterstützende Tätigkeit ermöglicht. Bei Bedarf und entsprechender Nachfrage kann das Gelernte auch durch einen weiteren Wochenkurs vertieft werden, der sich an erfahrenere Mitarbeiter wendet.

Der Bereich der Tagesseminare erschließt klassische Bereiche für Mitarbeiter im Notariat auf verschiedenen Qualifikationsstufen. Darüber hinaus werden auch Seminare angeboten, die sich gleichberechtigt an Notare und ihre Mitarbeiter wenden. Hier ist etwa ein Seminar zur Praxis des Datenschutzes im Notariat zu nennen.

Die 17. Jahresarbeitstagung des Notariats fand im September 2019 wiederum in Berlin statt und war bis auf den letzten Platz ausgebucht, was sehr erfreulich ist. Grund dafür ist sicherlich die einmalige Tagungskonzeption, die es jedem Notar ermöglicht, sich durch höchste Richter und renommierte Amtsträger nahezu über den gesamten für das Notariat bedeutsamen Rechtsbereich und die damit verbundenen aktuellen Entwicklungen informieren zu lassen.

Den Spitzenvortrag hielt der Präsident der Bundesnotarkammer zu dem Thema „Europäische Rechtsentwicklung und Notariat“. Der für das Grundstücksrecht zuständige V.

Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als für das Notariat besonders prägender Senat war dabei durch seine Vorsitzende, Frau *Dr. Christina Stresemann*, seine stellvertretende Vorsitzende, Frau *Prof. Johanna Dr. Schmidt-Räntsch*, und Frau Richterin am Bundesgerichtshof *Dr. Bettina Brückner* vertreten. Der Notarsenat des Bundesgerichtshofs wurde durch den Vorsitzenden repräsentiert. Für das Gesellschaftsrecht konnten der Vorsitzende und ein Mitglied des II. Zivilsenats gewonnen werden.

Bei der Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung hat sich das eLearning mittlerweile auch etabliert. Neben den bewährten Vorbereitungslehrgang als vierwöchige Präsenzveranstaltung tritt der Fernklausurenkurs, der es den Prüfungskandidaten ermöglicht, in einem Jahr Standardprobleme im Rahmen von anspruchsvollen Klausuren kennenzulernen. Die Arbeiten werden online zur Verfügung gestellt, online live besprochen, wobei die Teilnehmer auch individuelle Fragen stellen können, und danach ausführlich korrigiert per Post versandt. Damit können Teilnehmer des Vorbereitungslehrgangs die institutionalisierte Prüfungsvorbereitung beim Deutschen Anwaltsinstitut intensivieren und solche Kandidaten, die auf eine individuelle Vorbereitung setzen, das Klausuren-schreiben mit fundiertem Feedback im Fachinstitut für Notare üben.

Die Tätigkeit der Notare mit internationalem Bezug wird regelmäßig durch geeignete Fortbildungsveranstaltungen des Fachinstituts begleitet. So fanden beispielsweise Seminare zu aktuellen Problemen aus dem internationalen Erb- und Familienrecht und zur Einführung in die Europäischen Güterrechtsverordnungen und weitere Seminare zum Internationalen Privatrecht statt.

Der wichtige Bereich des Elektronischen Rechtsverkehrs findet in regelmäßig angebotenen Seminaren Niederschlag. Dabei wird selbstverständlich schon eine Vorausschau auf das oben erwähnte Projekt des Elektronischen Urkundenarchivs und die weiteren Projekte des elektronischen Bereichs gegeben.

Eine der erfolgreichsten Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare, die Tagung „Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht“, fand im Frühjahr 2019 achtmal jeweils in unterschiedlichen Kammerkooperationen statt. Damit haben sich im Jahr 2020 1.600 Teilnehmer über die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich informieren lassen.

Das Veranstaltungsprogramm des Fachinstituts für Notare wird ständig durch neue Tagungen und Seminare ergänzt. Neu in das Programm aufgenommen wurden im Berichtszeitraum beispielsweise die Tagungen „Der Start ins Anwaltsnotariat“ und „Gestaltungen im Pflichtteilsrecht“.

Ausgesprochen erfreulich ist die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern. So haben sich die Kooperationsveranstaltungen mit den Notarkammern – und dabei auch immer die Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer, dem Deutschen Notarinstitut und der NotarNet GmbH – in den vergangenen Jahren zu einem festen und unverzichtbaren Bestandteil des Veranstaltungsangebots des Fachinstituts für Notare entwickelt. Die fachlichen Wünsche und Ansprüche der Notare vor Ort an praxisnahe Fortbildung werden über die regionalen Kammern unmittelbar an das DAI herangetragen, sodass eine zeitnahe und vor allem individuelle Umsetzung auf die jeweilige Region bezogen erfolgen kann. Auch die Online-Selbststudienmodule und die interaktiven Mitarbeitermodule werden in Kammerkooperation angeboten.

Auch aus der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Notarinstitut gehen immer wieder vielversprechende Projekte hervor. Geschäftsführung, Referatsleitung und juristische Referenten bereichern vielfältige Seminare des Fachinstituts für Notare.

Das Angebot an Online-Kursen zum Selbststudium für die notarielle Praxis ermöglichte im Berichtszeitraum Notaren und deren Mitarbeitern, aus gut angenommenen Online-Weiterbildungsmodulen zu verschiedenen Bereichen der Amtsausübung auszuwählen. Genannt werden können hier beispielsweise Kurse zum Elektronischen Rechtsverkehr, zum Registerrecht, zum Kostenrecht, zum Gesellschaftsrecht für Mitarbeiter und zum Erbbaurecht. Diese Kurse werden auch in Kooperation mit verschiedenen Notarkammern angeboten. Das DAI-Fachinstitut für Notare ermöglicht somit Notaren und ihren Mitarbeitern die Nutzung modernster Fortbildungsmethoden, ohne auf die gewohnte Qualität der Weiterbildung aus der notariellen Praxis für die notarielle Praxis verzichten zu müssen.

XII. Deutsche Notar-Zeitschrift

In der Deutschen Notar-Zeitschrift wurden im Berichtszeitraum aktuelle Beiträge aus notarrelevanten Rechtsgebieten veröffentlicht, im Mitteilungs-Teil wurden über aktuelle Gesetzgebungsvorhaben informiert und Standesnachrichten abgedruckt. Fortgeführt wurden Entwicklungen im Bereich des Notarhaftungsrechts von 2016 bis 2018 (*Ganter*), im Bereich des notariellen Kostenrechts (GNotKG) im Jahr 2018 (*Sikora/Strauß*) sowie im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer aus der letzten Zeit (*Geck*). Es wurde z.B. über die Strafbarkeit des Notars wegen Geldwäsche (§ 261 StGB) zwischen Urkundsgewährungs- (§ 15 BNotO), Verschwiegenheits- (§ 18 BNotO) und Meldepflicht (§ 43 GwG) (*Fahl*) sowie die Vorlage der Vollmachtsurkunde bei der Beurkundung (*Thelen/Hermanns*) berichtet, des Weiteren über den Grundstücksverkauf durch den Vorerben, insbesondere die zeitlichen Aspekte der Zustimmungskompetenz und

Anhörungszuständigkeit des Nacherben (*Hartmann*), über die aufschiebend bedingte Bewilligung der Eigentumsumschreibung als Alternative zur Ausfertigungssperre und Bewilligungsvollmacht (*Weber/Wesiack*) sowie über die Risiken und Nebenwirkungen der Aufgabe von Nutzungsrechten (Nießbrauch, Wohnungsrecht etc.) (*Herrler*). Untersucht wurde auch, ob es unzulässig ist, im Teileigentum zu wohnen (*Kanzleiter*). Darüber hinaus wurde sich mit der Fiktion des früheren Erbstatuts unter der Herrschaft der EuErbVO (*Amann*) auseinandergesetzt sowie über grenzüberschreitende Umwandlungen und Brexit (*Luy*) berichtet. Weitere aktuelle Themen waren neben der Sanierungsfusion und Existenzvernichtungshaftung (*Wicke*) auch die Urkundszirkulation in der Erbrechtsverordnung (*Raff*) sowie das Zuziehungsrecht des Pflichtteilsberechtigten (§ 2314 Abs. 1 Satz 2 BGB) beim notariellen Nachlassverzeichnis (§ 2314 Abs. 1 Satz 3 BGB) (*Heinze*). Ferner wurde die Reichweite von Bilanzgarantien und ihre schadensrechtlichen Folgen für M&A-Streitigkeit (*Mohamed*) kautelarjuristisch betrachtet.

Im Berichtszeitraum wurde des Weiteren über aktuelle Rechtsprechung informiert. Zu besonders bedeutsamen Gerichtsentscheidungen wurden Anmerkungen abgedruckt, wie z.B. zu zwei Entscheidungen des KG zur Beurkundung der Gründung einer deutschen GmbH durch einen Berner Notar und zur Beurkundung von Verschmelzungsvorgängen durch einen Basler Notar (*Diehn*). Ferner wurde je ein Beschluss des KG zur Vertretung der Einheitsgesellschaft in Gesellschafterversammlung der GmbH (*Priester*) sowie zur Generalvollmacht durch Testamentsvollstrecker (*Weber*) angemerkt. Darüber hinaus wurden Entscheidungen des BGH kommentiert, u.a. zur Unwiderruflichkeit der Zustimmung nach § 12 WEG (*Kössinger*), zum Schicksal des Mietvertrages bei Veräußerung eines Miteigentumsanteils an anderen Miteigentümer (*Forschner*) sowie zu § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG hinsichtlich eingezogener Geschäftsanteile und unberechtigter Versammlungsleitung (*Heckschen*), außerdem ein Beschluss des OLG Köln zur Verfahrensaussetzung wegen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung (*Grziwotz*) sowie ein Urteil des LG Nürnberg-Fürth zur Inhaltskontrolle eines Pflichtteilsverzichts (*Raude*).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Jens Bormann